

## Satzung

### Nordrhein-Westfälischer Ju-Jutsu-Verband e.V. (NWJJV)

#### § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Der Verband führt den Namen Nordrhein-Westfälischer Ju-Jutsu-Verband und den Zusatz „e.V.“ im Namen. Die Kurzbezeichnung lautet NWJJV. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (2) Erfüllungsort ist Köln; der Gerichtsstand ist Köln.

#### § 2 Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Ju-Jutsu in Nordrhein-Westfalen, sowie der Jugendförderung, sowie die Förderung der Mitgliedsvereine und der Arbeitsgemeinschaften innerhalb des öffentlichen Dienstes (z.B. Polizei, Justiz, Zoll, Hochschulen etc.), sowie außerordentliche Mitglieder und des Jiu-Jitsu innerhalb des Verbandes. Dies wird durch die Vermittlung von Selbstverteidigungstechniken, die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und mit anderen Verbänden im Sinne des Amateurgedankens sowie die Durchführung von Prüfungen und Graduierungen nach den Ordnungen des Deutschen Ju-Jutsu-Verbandes erreicht.  
Mit Verbänden, die einem dem Ju-Jutsu artverwandten Sport betreiben, kann eine befristete Kooperation eingegangen werden.
- (2) Der NWJJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist selbstlos tätig. Der NWJJV ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Verbands- und Organämter im NWJJV e.V. werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, können Verbands- und Organämter, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG, entgeltlich ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach vorstehender Regelung trifft das Präsidium.  
Soweit Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwandsersatz-Anspruch nach § 670 BGB für solche Tätigkeiten haben, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind, kann dieser nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.  
Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der NWJJV verwirklicht seinen Verbandszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem DJJV e.V. für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des NWJJV.

### § 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen für die Arbeit des NWJJV sind insbesondere dessen Satzung und die Ordnungen unter Einschluss der Anti-Doping Ordnung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Ordnungen können durch das Präsidium vorläufig in Kraft gesetzt, geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Diese Maßnahmen bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, ansonsten verlieren sie zu diesem Termin ihre Gültigkeit. Im Falle von Außerkraftsetzungen treten die betroffenen Ordnungen zu diesem Termin wieder in Kraft.
- (3) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom NWJJV auf den nationalen Spitzenfachverband DJJV e.V. übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DJJV e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DJJV e.V. anzuerkennen und umzusetzen.

### § 4 Mitgliedschaft, Beiträge, Geschäftsjahr

- (1) Mitglieder im NWJJV sind die Sport betreibenden Vereine im Sinne des § 2 dieser Satzung in Nordrhein-Westfalen, welche die Rechtsform „e.V.“ besitzen und als gemeinnützig anerkannt sind, sowie die Arbeitsgemeinschaften innerhalb des öffentlichen Dienstes und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des NWJJV verpflichten sich zur Beachtung und Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des NWJJV unter Vorlage der Satzung und des letzten Freistellungsbescheids zur Körperschaftsteuer zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Widerspruch gegen eine Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) a) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, der sich aus der Anzahl der gemeldeten Sportler des Mitglieds ergibt. Die Mitgliederversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des für jeden gemeldeten Sportler zu zahlenden Betrags und der Aufnahmegebühr fest und beschließt, ob und ggf. in welcher Höhe Umlagen o.ä. zu zahlen sind.  
b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Alles Nähere regelt die Finanzordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt des Mitglieds,
  - b) Ausschluss des Mitglieds,
  - c) Auflösung des NWJJV.
- (6) a) Ein Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.  
b) Bei Vorliegen eines schwer wiegenden Grundes (z.B. erheblicher Schädigung des Ansehens des NWJJV, Beitragsrückstand, grobem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung des NWJJV, sonstigem Grund, der eine Mitgliedschaft für den NWJJV unzumutbar erscheinen lässt) kann ein Mitglied durch Beschluss des Rechtsausschusses ausgeschlossen werden.  
Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss erfolgt. Alles Nähere regelt die Rechtsordnung.  
c) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, ausgenommen die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Zahlungsverpflichtungen für Beitragsrückstände, Materiallieferungen usw. und Ersatz eventuell verursachter Schäden.

## § 5 Organe

- (1) Die Organe des NWJJV sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) das Präsidium,
  - c) der Vorstand,
  - d) die Jugendvollversammlung,
  - e) der Rechtsausschuss.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des NWJJV ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung bzw. die Ordnungen diese Aufgaben nicht ganz oder teilweise anderen Gremien übertragen haben.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung,
  - b) Beschlussfassung über die Ordnungen,
  - c) Bestätigungen vorläufiger Maßnahmen,
  - d) Wahl des Vorstands und der Präsidiumsmitglieder, soweit sie nicht durch andere Gremien gewählt oder vorgeschlagen werden,
  - e) Bestätigung der von anderen Gremien des NWJJV vorgeschlagenen bzw. gewählten Kandidaten,
  - f) Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzprüfers,
  - g) Wahl der Rechtsausschussmitglieder,
  - h) Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren usw.,
  - i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - j) Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung,
  - k) Entlastung des Vorstands und des Präsidiums,
  - l) Beschlussfassung über satzungsgemäße Aufgaben,
  - m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
  - n) abschließende Rechtsinstanz des NWJJV.
- (4) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder und dem Vorstand zusammen. Vom Präsidium können Gäste zugelassen werden; ihnen kann das Rederecht erteilt werden.
- (5) Jedes Mitglied hat pro angefangene 50 gemeldete Sportler eine Stimme, jedoch nicht mehr als drei Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Präsidiums haben jeweils eine Stimme.

## § 7 Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung

- (1) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den/die Präsidenten/in, im Verhinderungsfall durch eine(n) Vizepräsidenten/in. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten können keine Beschlüsse gefasst werden. Eine Ausnahme bilden Anträge, die als Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung gestellt werden und deren Behandlung wenigstens von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder als unaufschiebbar befürwortet wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Außer den stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung haben die Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer/innen, der/die Vorsitzende des Rechtsausschusses und ggf. Gäste Rederecht. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen an den NWJJV nicht im Rückstand befindet.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Stimmenauszählung bleiben die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen unberührt.
- (5) Anträge zur Änderung der Satzung sind bis spätestens zum 1. Oktober des Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle zu richten. Sie sind im genauen Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Anträge zur Änderung der Satzung, des Zwecks oder zur Auflösung des Verbandes können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des NWJJV kann nur mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen; die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich wiederzugeben. Die Protokolle sind von dem/der Versammlungsleiter/in sowie von dem/der gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind unverzüglich zu veröffentlichen.
- (7)
  - a) Alle Wahlen im NWJJV, mit Ausnahme der Wahlen der Kassenprüfer, erfolgen für einen Zeitraum von vier Jahren. Ersatzwahlen sind zwischenzeitlich möglich.
  - b) Jede Wahl hat einzeln und schriftlich zu erfolgen. Liegt für eine Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. In ein Amt im NWJJV kann nur ein(e) volljährige(r) Angehörige(r) eines Mitglieds des NWJJV gewählt werden, der/die anwesend ist oder vorher seine/ihre Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich gegeben hat.
  - c) Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung zu wählen, die aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht.

## § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsidenten/in, im Verhinderungsfall durch eine(n) Vizepräsidenten/in. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder einen solchen Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe an die Geschäftsstelle richtet.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung mit folgenden Abweichungen:
  - a) die Frist für die Einberufung beträgt zwei Wochen,
  - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung führte.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem/der:
  - a) Präsidenten/in,
  - b) Vizepräsidenten/in Finanzen,
  - c) Vizepräsidenten/in Breitensport,
  - d) Vizepräsidenten/in Leistungssport.
- (2) Das Präsidium ist für Entscheidungen im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung zuständig, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Außerdem überwacht das Präsidium die Tätigkeit der Geschäftsstelle.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums, und zwar jedes für sich allein.
- (4) Das Präsidium ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.  
Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung ist das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.

§ 10 Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören der/die:
  - a) Mitglieder des Präsidiums,
  - b) Referent/in Prüfungswesen,
  - c) Referent/in Lehrwesen,
  - d) Referent/in Leistungssport,
  - e) Referent/in Lizenzwesen,
  - f) Referent/in Frauen,
  - g) Referent/in Jiu-Jitsu,
  - h) Referent/in Jugend oder Stellvertreter/in,
  - i) Referent/in Senioren,
  - j) Kampfrichterreferent/in,
  - k) Referent/in Öffentlichkeitsarbeit,
  - l) Bezirksvertreter/innen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des Vorstandes nicht mehr als ein Amt innehaben. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Zur administrativen Erledigung der Verbandsgeschäfte unterhält der NWJJV eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung des Verbandes erfolgt durch eine(n) vom Präsidium beauftragte(n) haupt- oder nebenamtliche(n) Geschäftsführer/in nach den Weisungen des Präsidiums. Bei Bedarf können zusätzliche Mitarbeiter/innen eingesetzt werden.
- (4) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und des/der Geschäftsführers/in werden im Geschäftsverteilungsplan beschrieben. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Ein Vorstandsamt endet durch Ablauf der Wahlperiode, Tod, Widerruf, Rücktritt oder Verlust der Zugehörigkeit zu einem Mitglied des NWJJV.
- (6) Zur Wahrnehmung bestimmter Sachaufgaben kann das Präsidium Beauftragte einsetzen. Diese sind bei der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen. Die Beauftragten sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Satzung. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 11 Jugend

- (1) Die Jugend des NWJJV führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der ihr zugewiesenen Mittel. Sie fasst ihre Beschlüsse auf der Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung wählt ihre Vertretung gemäß der Jugendordnung. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
- (2) Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand des NWJJV kann unter Mitteilung an den/die Referent/in Jugend einzelne Aufgaben an sich ziehen.

#### § 12 Bezirke

- (1) Der NWJJV bildet folgende Bezirke:
  - a) Arnsberg,
  - b) Bielefeld,
  - c) Siegen,
  - d) Mönchengladbach,
  - e) Düsseldorf,
  - f) Köln,
  - g) Aachen,
  - h) Polizei,
  - i) Jiu-Jitsu,
  - j) Justiz,
  - k) Artverwandter Stilrichtungen, z. B. Jiu-Jitsu
- (2) In den Bezirken werden Bezirksvertretungen gewählt. Die Bezirksvertretungen bestehen aus dem/der Bezirksvertreter/in und einem(r) Stellvertreter/in. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und eine(n) Ersatzprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Sie sollten nur einmal wiedergewählt werden, wobei eine(r) der Kassenprüfer/innen ausscheiden sollte. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, bei dem/der Vizepräsidenten/in Finanzen und der Geschäftsstelle alle Kassenunterlagen, einschließlich der Jugendunterlagen, einzusehen und die ordnungsgemäße Kassenführung zu überprüfen. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Beanstandungen sind, sofern sie wesentlich sind, dem Vorstand sofort bekannt zu geben. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Alles Nähere regelt die Finanzordnung.

#### § 14 Technische Kommission

- (1) Es wird eine Technische Kommission gebildet, die Empfehlungen für die Mitgliederversammlung in folgenden Angelegenheiten erarbeitet:
  - a) Technik,
  - b) Ordnungen für Prüfung, Kampf, Duo und Formenwettkampf.Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 15 Fachorgan

- (1) Der NWJJV kann sich für seine Mitteilungen des Fachorgans des Deutschen Ju-Jutsu-Verbandes bedienen.

§ 16 Ehrungen

- (1) Auf Antrag eines Mitglieds oder eines Vorstandsmitglieds des NWJJV können Ehrungen vorgenommen werden. Alles Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 17 Rechtsangelegenheiten

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechtsausschuss. Er besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) zwei Beisitzern/innen,
  - c) zwei stellvertretenden Beisitzern/innen.
- Mitglieder des Vorstands dürfen dem Rechtsausschuss nicht angehören.
- (2) Zur Anrufung des Rechtsausschusses sind berechtigt:
- a) die Mitglieder des NWJJV,
  - b) das Präsidium des NWJJV,
  - c) der Vorstand des NWJJV,
  - d) jede natürliche Person, die aufgrund ihrer Funktion oder Zugehörigkeit zum NWJJV glaubhaft macht, durch den Verband in ihren Rechten verletzt zu sein.
- Die Mitgliederversammlung ist abschließendes, rechtsprechendes Organ.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Rechtsausschuss gegenüber einem Mitglied, Mitgliedern der Organe des NWJJV und sonstigen, natürlichen Personen folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen:
- a) das Ruhen von Mitgliedschaftsrechten,
  - b) die Beschränkung der Lehrtätigkeit,
  - c) die Beschränkung der Tätigkeit als Prüfer/in,
  - d) ein Hausverbot,
  - e) ein Wettkampfverbot,
  - f) eine Sperre der Amtsausübung,
  - g) die Entfernung aus dem Amt,
  - h) einen Verweis.
- Alles Nähere regelt die Rechtsordnung.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des NWJJV ist nur möglich, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich an die Geschäftsstelle richten. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Vom Vorstand werden zwei Liquidatoren bestellt.

Satzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.03.2012 in Herne.